



## Impfprogramm HPV Kanton Schaffhausen

### 1. Grundlagen

- Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom Juni 2007 betreffend HPV-Impfungen (Bull BAG 25/2007, S. 452 - 454);
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), Art. 12a lit.I, Ergänzung per 1.1.2008 (SR 832.112.31);
- Tarifvertrag betreffend Impfungen gegen Humane Papillomaviren (HPV-Impfung) zwischen GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer vom 26. 3. 2008;
- Vertrag betreffend Impfstoff gegen Humane Papillomaviren (HPV-Impfstoff Gardasil) zwischen GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und Sanofi Pasteur MSG AG vom 10. April 2008;
- Liefervertrag zwischen Sanofi Pasteur MSD AG und dem Kanton Schaffhausen betreffend Lieferung von Impfdosen zur HPV Impfung.

### 2. Zielgruppe

- Mädchen im Alter von 11 bis 14 Jahren (unbefristet);
- Mädchen und junge Frauen im Alter von 15 - 19 Jahren (befristet bis Ende 2012);
- Das Programm ist grundsätzlich auf Personen mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen ausgerichtet.
- Mädchen und Frauen mit ausserkantonalem Wohnsitz können ausnahmsweise im Rahmen des Programms geimpft werden, wenn die Gesundheitsversorgung aufgrund des Wohn- oder Arbeitsortes auf Leistungserbringern im Kanton Schaffhausen basiert und die betroffene Person nach Schweizer Recht (KVG) krankenversichert ist.

### **3. Impfstellen**

- Impfungen im Rahmen des Programms können durch folgende Stellen durchgeführt werden:
  - a) alle im Kanton Schaffhausen praktizierenden Ärztinnen und Ärzte, die eine entsprechende Beitrittserklärung unterzeichnet und den dort geregelten Konditionen zugestimmt haben (vgl. Anhang);
  - b) der Schulärztlicher Dienst des Kantons Schaffhausen;
  - c) die Abteilung Gynäkologie der Spitäler Schaffhausen.
- Die Stärke der hausärztlichen Individualmedizin liegt in der situationsgerechten Information, die Stärke der schulärztlichen Impfungen im beinahe lückenlosen Erfassen ganzer Jahrgänge. Die beiden Systeme ergänzen sich ideal.

### **4. Dokumentation**

- Die durchgeführten Impfungen werden durch die Impfstelle im persönlichen Impfausweis eingetragen.
- Die Personalien der geimpften Personen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort) sowie die Daten der Impfungen müssen in der Impfstelle zu Kontrollzwecken während fünf Jahren abrufbereit sein. Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ist zudem der Name des schweizerischen Krankenversicherers zu dokumentieren.

### **5. Leistungen des schulärztlichen Dienstes**

- Die Impfausweise aller Schülerinnen der 5. Primärschulkasse werden kontrolliert, ob drei Impfungen gegen HPV durchgeführt wurden.
- Fehlen die Impfungen ganz oder teilweise, werden die Erziehungsberechtigten darüber informiert. Nach schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten werden die fehlenden Impfungen ergänzt.
- Im 8. Schuljahr wird der gleiche Vorgang wiederholt.

### **6. Logistik**

- Die Impfdosen werden durch die Impfstellen mit einem speziellen Formular bei der Firma Sanofi bestellt. Die Mindestmenge pro Lieferung beträgt neun Impfdosen.
- Die Lieferung der Impfdosen erfolgt durch die Firma Sanofi mittels Kühlkette direkt an die Impfstelle.

## **7. Administration und Finanzierung**

- Die Kosten der Impfdosen werden vom Lieferanten direkt dem Gesundheitsamt in Rechnung gestellt.
- Das Gesundheitsamt zahlt die Impfstoffe und stellt seinerseits semesterweise Rechnung gegenüber den Krankenversicherern.
- Die Schulärztinnen und Schulärzte werden durch das Erziehungsdepartement nach den für die übrigen schulärztlichen Tätigkeiten geltenden Regeln entschädigt. Auf eine interne Verrechnung Erziehungsdepartement - Gesundheitsamt wird verzichtet.
- Die übrigen Impfstellen werden für ihre Leistungen durch das Gesundheitsamt mit Pauschalen zu den im Anhang geregelten Konditionen entschädigt.

## **8. Information**

- Die Mädchen werden in der 5. Primarschulklasse durch die Schulärztinnen und Schulärzte über die HPV Impfung informiert. Das Informationsmaterial des Bundesamtes für Gesundheit wird dazu benützt. Die Informationen werden zudem schriftlich zuhänden der Erziehungsberechtigten abgegeben.
- Im 8. Schuljahr erfolgt eine erneute Information durch die Schulärztinnen und Schulärzte.
- Die Information der jungen Frauen, welche durch den schulärztlichen Dienst nicht mehr erfasst werden (Übergangsregelung bis 2012) obliegt primär den Hausärztinnen und Hausärzten bzw. den Gynäkologinnen und Gynäkologen. Zusätzlich wird durch den Kantonsarzt zumindest einmal jährlich eine allgemeine Information über die Medien veranlasst.
- Das Gesundheitsamt publiziert eine Liste der Ärztinnen und Ärzte, die am kantonalen HPV-Impfprogramm teilnehmen und eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kanton abgeschlossen haben, im Internet.

Vom Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen am 5. August 2008.

## **Beitrittserklärung** **zum Impfprogramm HPV des Kantons Schaffhausen**

Die Ärztinnen und Ärzte mit Praxisstandort im Kanton Schaffhausen, die am Impfprogramm HPV des Kantons Schaffhausen teilnehmen, verpflichten sich, die Impfungen nach den Vorgaben des Programms vorzunehmen und dabei insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Die Impfung ist freiwillig und bedarf bei Minderjährigen der Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person.
2. Die Vollständigkeit der Impfungen (3 Dosen pro Person) ist mit Nachdruck anzustreben.
3. Die Impfstoffe sind mit speziellem Formular bei der Firma Sanofi aufgrund des effektiven Bedarfs zu bestellen (Mindestmenge 6 Impfdosen pro Lieferung).
4. Die mit dem speziellen Formular bestellten Impfdosen sind ausschliesslich für die Verwendung im Rahmen des kantonalen Impfprogramms bestimmt.
5. Die Dokumentationspflicht gemäss Ziffer 4, 2. Absatz des Impfprogramms ist zu beachten. Auf Anfrage ist dem Kantonsarzt Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

In Bezug auf die Fakturierung und Entschädigung gelten folgende Regeln und Konditionen:

1. Die Leistungen im Zusammenhang mit den Impfungen (exkl. Impfstoff) werden durch das Gesundheitsamt pauschal mit **Fr. 21.-- pro Impfung** abgegolten.
2. Die Rechnungsstellung durch den Arzt / die Ärztin erfolgt zweimal jährlich (01.01. - 30.06. und 01.07. - 31.12.) unter Angabe der Anzahl der durchgeführten Impfungen und der geimpften Personen (Initialen).
3. Stimmt die Zahl der bezogenen Impfdosen mit der Zahl der durchgeführten Impfungen nicht überein, so können die Kosten der nicht bestimmungsgemäss eingesetzten Impfstoffe zu Lasten des Arztes / der Ärztin mit den Leistungsvergütungen verrechnet werden.

Die Beitrittserklärung kann durch schriftliche Mitteilung an den Kantonsarzt jederzeit widerrufen werden.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen kann der beigetretene Arzt / die beigetretene Ärztin durch den Kantonsarzt von der Liste der Impfstellen gemäss Ziffer 4 des Impfprogramms gestrichen werden.

**Beitrittserklärung  
zum Impfprogramm HPV  
bitte zurücksenden an  
den Kantonsarzt**



Kanton Schaffhausen  
Kantonsarzt  
Dr. Jürg Häggi  
Mühlentalstrasse 105  
8200 Schaffhausen

**Beitrittserklärung**  
**zum Impfprogramm HPV des Kantons Schaffhausen**

Mir ist bekannt, dass die Beitrittserklärung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kantonsarzt widerrufen werden kann.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen ist eine Streichung von der Liste der HPV-Impfstellen durch den Kantonsarzt erlaubt. Die Empfehlungen bzw. das Merkblatt des Kantons über das HPV-Impfprogramm liegt mir vor (<http://www.sh.ch/Gesundheitsamt.43.0.html>).

Hiermit melde ich mich zum HPV-Impfprogramm als impfende Ärztin bzw. Arzt an:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Praxisadresse: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Praxis-Stempel: